



Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder Regie ? Eine vergleichende Position des Landesjagdverbandes

§ 16 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) sieht drei Möglichkeiten der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft (oder den Gemeindevorstand nach Übertragung) vor:

- I. Verpachtung
- II. Jagd auf eigene Rechnung durch angestellte oder beauftragte Jäger
- III. Ruhenlassen der Jagd mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde

Das frühere Verpachtungsprivileg des LJagdG („in der Regel“) ist entfallen.

Das Ruhenlassen der Jagd wird in den allermeisten Fällen ausscheiden, weil wichtige Belange, wie die Vermeidung von Wildschäden, durch angepasste Schalenwildbestände entgegenstehen.

Es verbleiben damit in der Praxis die Optionen der Verpachtung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit an Dritte und die Jagd auf eigene Rechnung durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger.

I. Jagdpacht

Durch Jagdpacht kann das Jagdrecht nur in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein. Die pachtende Position ist jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes. Die Wahrnehmung des Jagdrechts wird in einem bestimmten Zeitraum, in der Regel sechs Jahre (§17 Abs. 4 JWMG) an einen Dritten übertragen, der damit sämtliche Rechte und Pflichten wie Hege, Erfüllung des Abschusses, Wildtierschutz, Wildtiermonitoring und Wildbretvermarktung eigenverantwortlich und nachhaltig für einen festgelegten Zeitraum übernimmt.

Vorteile:

1. Regelmäßige Einnahmen durch ein angemessenes Pachtentgelt.
2. Die Kosten für die Übernahme von Wildschäden und Maßnahmen zur Wildschadensverhütung können vertraglich auf den Pächter übertragen werden.

Der Pächter trägt sämtliche Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jagdausübung selbst, wie z.B. die Erstellung und Unterhaltung von Reviereinrichtungen, Beschaffung von Wildkammern und Kühleinrichtungen, die den Hygienevorschriften entsprechen (bei Gemeinschaftseinrichtungen können diese Kosten leicht im hohen fünfstelligen Bereich liegen), Futter- und Kurrungskosten, sämtliche Gebühren wie Untersuchung von erlegtem Wild usw., Kosten für Gesellschaftsjagden.

Personal- und Materialkosten für den Verpächter entstehen nicht.

3. Der Pächter haftet für den sicheren Unterhalt von Reviereinrichtungen.

4. Der Verwaltungsaufwand und die Personalkosten für die Betreuung der Jagdnutzung sind innerhalb des Verpachtungszeitraums begrenzt. Sie erschöpfen sich in aller Regel in einem Jahres- oder Dreijahresgespräch im Zusammenhang mit dem Forstlichen Gutachten bzw. der Besprechung von Zielvereinbarungen mit RobA (Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan).
5. Jagdpächter entfernen regelmäßig auf freiwilliger Basis Unfallwild kostenlos und entlasten damit die Straßenbaulastträger.
6. Durch Anbringen von Wildwarnreflektoren sorgen Jagdpächter regelmäßig auf eigene Kosten für die Prävention von Wildunfällen an gefährdeten Strecken.
7. Jagdpächter sind im Rahmen ihrer jagdlichen Tätigkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen mit verantwortlich (z.B. Schweinepest, Vogelgrippe); durch ehrenamtliche Übernahme dieser Aufgaben entlasten sie öffentliche Haushalte.
8. Im Rahmen einer längerfristigen Revierbindung durch Verpachtung können Revierpächter in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern Wildhegemaßnahmen umsetzen (z.B. Artenschutzprojekte, z. B. für das Rebhuhn). Solche Maßnahmen helfen allen wildlebenden Tieren und Insekten; sie werten Flächen in unserer mitunter intensiv bewirtschafteten und zersiedelten Kulturlandschaft erheblich auf. Dies dient nicht nur der Förderung der Biodiversität, sondern auch der jagdlichen Aufwertung, der Erhaltung einer langfristigen nachhaltigen Nutzbarkeit und der Verbesserung der Verpachtbarkeit.
9. Mit der Durchführung von Wildhegemaßnahmen und dem gesetzlich geforderten Wildtiermonitoring setzen Jagdpächter im Rahmen einer privat-öffentlichen Partnerschaft wesentliche Ziele des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes um, ohne dass der Verpächterin dadurch Kosten entstehen.

Nachteile

1. Die Möglichkeit, Jagdausübung als waldbauliches Handlungsinstrument einzusetzen und damit direkt Einfluss auf Waldentwicklung und die Jagdstrategie zu nehmen, ist geringer.
2. Keine Erlöse aus Wildbretverkauf.

II. Jagd auf eigene Rechnung durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger (Regiebejagung).

Die beauftragten Personen sind im Rahmen ihrer Beauftragung (gegenseitiger Vertrag) innerhalb ihres Dienstbereiches jagdausübungsberechtigte Personen.

Die beauftragten Personen sind weisungsgebunden und haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Der Auftrag kann beidseitig jederzeit gekündigt werden. Die beauftragte Person haftet für etwa eingebundene Jagdhelfer im Rahmen ihrer Eigenschaft als Erfüllungsgehilfen.

Vorteile:

1. Durch die Regiebejagung hat der Eigentümer die Möglichkeit, die Waldentwicklung (Schadensproblematik) unmittelbar zu steuern und direkt Einfluss auf den praktischen Jagdbetrieb zu nehmen. Dies ist allerdings abhängig von der Eigentümerstruktur: Bei einer Vielzahl von Waldeigentümern können die Zielvorstellungen weit auseinanderklaffen. Zielvorstellungen lassen sich in Eigenjagdbezirken mit hohem Waldanteil weit besser umsetzen, als in Gemeinschaftlichen Jagdbezirken mit vielen Eigentümern und heterogener Flächenstruktur.
2. Wald- und Jagdnutzung in einer Hand kann Konfliktsituationen vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Zielsetzungen der Nutzer ergeben. Das ist allerdings wieder abhängig von der Eigentümerstruktur.
3. Einnahmen aus Wildbret-Verkauf stehen dem Inhaber des Jagdrechts zu.
4. Eine Einnahmeerhöhung ist durch die Vergabe entgeltlicher Jagderlaubnisse möglich.

Nachteile:

1. Keine Pachteinahmen.
2. Der Verwaltungs- und Betreuungsaufwand als Daueraufgabe kann für den Inhaber des Jagdrechts personell und zeitlich erheblich sein.
3. Die angestellte oder beauftragte Person hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Es entstehen außerdem erhebliche Sachkosten für die Erstellung von Jagdeinrichtungen, Kühleinrichtungen und Gebühren. Damit geht auch für den Inhaber des Jagdrechts ein beträchtlicher Kosten- und Verwaltungsaufwand einher.
4. Der Ersatz des Wildschadens ist im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk von der Jagdgenossenschaft als Inhaber des Jagdrechts zu tragen.
5. Die Kosten für Maßnahmen der Wildschadensverhütung sind ebenfalls vom Inhaber des Jagdrechts zu tragen.
6. Der Verkauf und die Vermarktung des Wildbrets ist vom Inhaber des Jagdrechts zu organisieren. Es entstehen Kosten für die Lagerung, Versorgung und Vermarktung des Wildbrets. Die Wildbret-Einnahmen decken in aller Regel nicht die Kosten des Jagdbetriebs.

7. Im Vergleich zur Jagdverpachtung müssen vom Jagdpächter i.d.R. freiwillig und kostenfrei durchgeführte Aufgaben (z.B. Seuchen- und Wildunfallprävention, Beseitigung von Unfallwild, etc.) von der jagdausübungsberechtigten Person übernommen und vom Auftraggeber finanziert werden.
8. Insbesondere in „Mischrevieren“ mit Feldanteil können Zielsetzungen und Vorgaben des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, vor allem bezüglich Wildhege und Wildtiermonitoring nur mit einem zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden.

III. Position des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.

Im neuen Gesetz stehen die Möglichkeiten der Verpachtung und der Regiebejagung gleichberechtigt nebeneinander. Beide Möglichkeiten der Jagdnutzung haben Vor- und Nachteile.

Für den Landesjagdverband überwiegen die Vorteile einer Verpachtung des Jagdrechts deutlich. Die Verpachtung ist für den Verpächter besser kalkulierbar. Die Vorteile einer Verpachtung gelten insbesondere für Reviere mit Feld- und Waldanteilen. Die Verpachtung hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich flächendeckend bewährt. Wo es Probleme gibt, gilt es diese deutlich anzusprechen und zu regeln.

Die Kosten für Personal und Sachaufwendungen sind bei der Verpachtung in aller Regel deutlich geringer.

Regiejagdmodelle, bei denen vor allem forstwirtschaftliche Gesichtspunkte und die Vermeidung von Wildschäden im Wald im Vordergrund stehen, sind deshalb für die jagdliche Nutzung von Feld-Wald-Revieren wenig geeignet.

Aber auch in Revieren mit einem hohen Waldanteil ist bei einigen Hauptbaumarten seit Jahren zu beobachten, dass die Entwicklung des Wildverbisses bei beiden Bewirtschaftungsarten parallel verläuft. Eine Regiejagd allein kann das Entstehen von Schäden nicht verhindern, weil erhöhter Verbiss nicht monokausal betrachtet werden kann. Die Art und die Intensität der Bejagung ist nur ein Faktor für das Entstehen von Wildschäden. So müssen z. B. insbesondere auch waldbauliche Gegebenheiten und die Beunruhigungssituation im Jagdbezirk in eine erforderliche umfassende Bewertung der Ursachen einer besonderen Verbissituation mit einbezogen werden.

Berechnungen über Einsparungen bei Jagd auf eigene Rechnung auf der Basis ersparter Wildschäden sind aufgrund zahlreicher Prognoseunsicherheiten und Wechselwirkungen in der komplexen Wald-Wild-Thematik zuverlässig nicht möglich. Sie eignen sich daher nicht als belastbare Entscheidungsgrundlage. Die Aufgaben und Wirkungen der Jagd dürfen zudem nicht auf eine bloße forstfiskalisch dienende Funktion reduziert werden.

Vorgaben des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, insbesondere zu Wildhege und Wildtiermanagement, lassen sich im Rahmen der bewährten Struktur des Revierjagdsystems mit Verpachtung der Reviere besser umsetzen. Monitoring-Aufgaben lassen sich nachhaltiger wahrnehmen, weil die ganzjährige Präsenz in der Fläche höher ist.

Der Inhaber des Jagdrechts trägt sowohl bei der Regiejagd als auch bei der Jagdverpachtung die Verantwortung für die richtige Wahl der jagdausübenden Personen. Sie kann auch bei der Jagdverpachtung während oder nach Ablauf der Pachtperiode korrigiert werden. Bei der Jagdverpachtung können eine Steuerung und die Lösung von Problemen durch entsprechende Regelungen im Pachtvertrag und regelmäßige Evaluierungsgespräche erfolgen. Um den Nachteil auszugleichen, die Jagdausübung nicht direkt als waldbauliches Handlungsinstrument einsetzen zu können, sind klare Zielsetzungen des Jagdrechtsinhabers unerlässlich. Mit RobA (Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan) besteht ein wirksames Instrument, um über den Pachtvertrag hinaus klare Regelungen und Zielvereinbarungen unter Beachtung des Forstlichen Gutachtens zu treffen. Der Verpächter sollte dieses Instrument im Einvernehmen mit dem Jagdpächter nutzen.